



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern  
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

**Landesjugendamt**

Verteiler:

An alle Träger von Einrichtungen der Hilfen zur  
Erziehung in Mecklenburg-Vorpommern  
Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte  
Landkreistag, Städte- und Gemeindetag  
Sozialministerium

**Bearb.**

**Tel.:** 0385/396899-10

**Fax:** 0385/396899-19

**E-Mail:**

(wir nehmen nicht am elektronischen  
Signaturverfahren teil)

**AZ:** BE

**Schwerin, 19.03.2020**

### **Prozesse der Inobhutnahme und die konkreten Unterbringungsbedingungen während der aktuellen Situation der Corona-Pandemie**

Um die Infektionskette einzudämmen, hat die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern entschieden, Kindertagesstätten und Schulen ab Montag, 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 zu schließen.

Diese Maßnahme und das weitere Voranschreiten der Ausbreitung des Corona-Virus haben Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern hat im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 45 ff. SGB VIII zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken in den Einrichtungen betreuten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen ergänzend zu der Handlungsempfehlung des Landesjugendamtes zu COVID-19-Coronavirus in stationären und teilstationären Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII vom 16.03.2020 folgende Festlegungen in Bezug auf den Prozess bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII getroffen:

1. Einrichtungen, die laut Betriebserlaubnis Kinder und Jugendliche aufgrund einer Inobhutnahme durch das Jugendamt nach § 42 SGB VIII aufnehmen, werden in der aktuellen Situation grundsätzlich nur noch Kinder und Jugendliche aufnehmen, die sich im Bereich des Jugendamtes befinden, das die Entscheidung nach § 42 SGB VIII getroffen hat.
2. Grundsätzlich ist der Dienstbetrieb zum Schutz der Gesundheit zu modifizieren und bei Personalmangel zu priorisieren, aber nicht einzustellen (vgl. Handlungsempfehlung des Landesjugendamtes zu COVID-19-Coronavirus in stationären und teilstationären Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII vom 16.03.2020, Punkt e.).
3. Bei der Aufnahme der Kinder und Jugendlichen wird empfohlen, besondere Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden. Das Kind bzw. der/die Jugendliche ist im Hinblick auf eine aktuelle Erkrankung (jeglicher Art) oder Unwohlsein zu befragen. Es sollte

die Körpertemperatur des Kindes bzw. Jugendlichen gemessen und ein Mundschutz getragen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Bereich zuständige Gesundheitsamt. Darüber hinaus steht Ihnen die Zentrale Hotline des Gesundheitsministeriums: (0385) 588 - 5888 (Mo. bis Do. 9 - 12 Uhr / 13 - 15 Uhr sowie Fr. 9 - 12 Uhr) und die Hotlines des Sozialministeriums: (0385) 588 - 19995 für Fragen zu Pflege- und sozialen Einrichtungen (Mo. bis Do. 9 - 18 Uhr) zur Verfügung.

4. Neu aufgenommene Kinder und Jugendliche sind dahingehend zu belehren, dass das Corona-Virus vor allem durch Tröpfcheninfektion übertragen wird und dass deswegen auf die Einhaltung der Basishygiene zu achten ist, also
- Husten- und Nies-Etikette
  - Benutzung von Einmaltaschentüchern auch zum Husten und Niesen, regelmäßige Entsorgung im Hausmüll, Alternativ: Niesen oder Husten in die Ellenbeuge.
  - Verzicht auf Händeschütteln
  - Häufiges Händewaschen mit Seife
  - Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren.
  - Abstand zu anderen Personen (ca. 1 bis 2 Meter).

Die Kinder und Jugendlichen werden angehalten, sich möglichst weitgehend in der Einrichtung aufzuhalten und Menschenansammlungen zu meiden.

5. Bei der gegebenen dynamischen Situation bitten wir den Eintritt der Situation, dass die in den einzelnen Kommunen zur Verfügung stehenden Unterbringungs-kapazitäten nach § 42 SGB VIII nicht ausreichend sind, planerisch zu berücksichtigen. Bitte prüfen Sie, ob kurzfristig Übergangsquartiere bezogen werden können oder vorhandene, derzeit geschlossene Einrichtungen, wie z.B. Internate umfunktio-niert werden können.
6. Bei Rückkehrern aus Abgängigkeit sind die Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden, die unter Punkt 3. aufgeführt sind.

Bitte berücksichtigen Sie, dass auch das Landesjugendamt die Situation täglich neu bewerten muss. Diese Empfehlungen sind auf den heutigen Sach- und Kenntnisstand zurückzuführen. Anpassungen und Ergänzungen werden vorgenommen, sobald weitere Erkenntnisse vorliegen.

Bei Fragen erreichen Sie uns derzeit vorzugsweise per E-Mail. Die telefonische Erreichbarkeit ist sichergestellt, es kann jedoch zeitweise zu Einschränkungen kommen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Kerstin Bacher  
1. Stellv. Verbandsdirektorin

Nicole Kehrhahn-von Leesen  
2. Stellv. Verbandsdirektorin (im Homeoffice)